

2. Gegenstand der Förderung

¹Der Freistaat Bayern fördert den Betrieb und die nachhaltige Sicherung von Mütter- und Väterzentren.

²Dabei muss das Prinzip der Familienselbsthilfe erhalten bleiben. ³Die für die Organisationsstruktur erforderliche Festanstellung einer sozialpädagogischen Fachkraft/Fachkraft soziale Arbeit oder Verwaltungskraft schafft entsprechende Rahmenbedingungen und Kontinuität für dieses Engagement und ist daher für die Förderung unschädlich. ⁴Mütter- und Väterzentren sollen an die familiären Lebenszusammenhänge anknüpfen und insbesondere

- feste Anlaufstellen und offene Zugangsmöglichkeiten zum gegenseitigen Kenntnis- und Erfahrungsaustausch in Erziehungs- und Lebensfragen,
- gegenseitige Hilfen im Laienprinzip sowie
- ergänzende soziale Dienstleistungen (zum Beispiel Angebote der Kinderbetreuung, Angebote der Eltern- und Familienbildung, Freizeit- und Gruppenangebote)

bieten.